



## Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS)

Der Lehrplan der Kursstufen sieht den Erwerb und die Vertiefung in einer Reihe von fachübergreifenden methodischen Kompetenzen vor. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 3 NGVO:

Neben den Klassenarbeiten sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen vorgesehen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, ggf. auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Die Fachlehrer sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen. Zu diesen Leistungsfeststellungen ist jeder Schüler im Laufe der Jahrgangsstufen in drei Fächern seiner Wahl verpflichtet.

### Modalitäten und Termine:

Die 3 GFS müssen in den ersten 3 Kurshalbjahren abgeschlossen sein.  
Planung und Absprache erfolgt mit den Fachlehrern im 1. Kurshalbjahr.

**Abgabe des ausgefüllten Planungsbogens beim Tutor bis spätestens zu den Herbstferien!**

Ausführung und Benotung erfolgt innerhalb des geplanten Halbjahres.  
Kann ein Schüler wegen Krankheit sein GFS zu dem vom Fachlehrer bestimmten Termin nicht erbringen, so legt er eine ärztliche Bescheinigung vor. Der Fachlehrer bestimmt dann, in welcher Form die GFS nachzuholen ist. Sie kann auf keinen Fall entfallen. Im begründeten Einzelfall ist eine Änderung des Themas, des Fachlehrers und/oder des Halbjahres möglich.

Thema	Fach	Fachlehrer	Unterschrift Fachlehrer(in)	Kurshalbjahr